

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.03.2023

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.41-150/50

Nummer:

Z-33.41-150

Geltungsdauer

vom: **3. April 2023**

bis: **3. April 2028**

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten EPS-Platten

"weber.therm B 100 PS WDVS",

"weber.therm B 100 PS Speedy WDVS",

"weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS",

"weber.therm B 200 PS WDVS",

"weber.therm B 200 PS Speedy WDVS",

"weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS",

"weber.therm B 300 PS WDVS",

"weber.therm B 300 PS Speedy WDVS" und "weber.therm B 300 PS Silence Speedy WDVS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und sechs Anlagen mit 14 Blatt.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "weber.therm B 100 PS WDVS", "weber.therm B 100 PS Speedy WDVS", "weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm B 200 PS WDVS", "weber.therm B 200 PS Speedy WDVS", "weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm B 300 PS WDVS", "weber.therm B 300 PS Speedy WDVS" und "weber.therm B 300 PS Silence Speedy WDVS". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung (Oberputz). Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten der WDVS möglich. Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden. Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden, wobei dessen Abreißfestigkeit nach der Erhärtung geprüft werden muss. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Klebemörtel und Klebeschäume

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm retec 700", "weber.therm 301", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "weber.therm 302", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "weber.therm 370", "weber.therm Klebemörtel" oder "maxit multi Baukleber" oder die Klebeschäume "weber.therm 346-1", "maxit multi 277 Klebeschäum" oder "weber.therm 346-2" verwendet werden.

2.1.1.2 Dämmstoffe

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten der nachfolgenden Tabelle verwendet werden. Diese Dämmstoffe sind expandierte Polystyrol-Platten (EPS) mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm.

Handelsbezeichnung	Eigenschaft	Dicke d [mm]	Rohdichte ρ [kg/m ³]	Dynamische Steifigkeit	
				bei d [mm]	s' [MN/m ³]
weber.therm EPS 031 Fassade standard, grau		40 – 400	14 – 21	–	
weber.therm EPS 031 Fassade speedy, grau		40 – 400	14 – 21	–	
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau		40 – 400	14 – 21	–	
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau		40 – 400	14 – 21	–	
weber.therm EPS 032 Fassade speedy, grau		40 – 400	14 – 21	–	
weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau		40 – 400	13 – 21	–	
weber.therm EPS 034 Fassade speedy, grau		40 – 400	13 – 21	–	
weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß		40 – 400	14 – 25	–	
weber.therm EPS 035 Fassade speedy, weiß		40 – 400	14 – 25	–	
weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß		40 – 400	13 – 25	–	
weber.therm EPS 040 Fassade speedy, weiß		40 – 400	13 – 25	–	
weber.therm EPS 032e Fassade speedy, grau		40 – 400	14 – 21	40 – 50 60 – 70	20 15
weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau		40 – 400	14 – 21	80 – 190 200 – 400	10 7
weber.therm EPS 034e Fassade speedy, grau		40 – 300	14 – 21	40 – 50 60 – 70	20 15
weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau		40 – 300	14 – 21	80 – 190 200 – 300	10 7
weber.therm EPS 035e Fassade speedy, weiß		40 – 200	21 – 26	40 – 50 60 – 70	20 15
weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß		40 – 200	21 – 26	80 – 110 120 – 150 160 – 200	10 7 5
weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus standard, grau		40 – 200	15 – 20	40 – 50 60 – 70	20 15
weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus speedy, grau		40 – 200	15 – 20	80 – 120 130 – 170 160 – 200	10 7 5

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "weber.therm 311", "maxit Armierungsgewebe MW" oder "maxit Armierungsgewebe PS" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm retec 700", "weber.therm 301", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "weber.therm 302", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "weber.therm 303", "weber.therm 304" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" verwendet werden. Alternativ ist als Unterputz das Produkt "weber.therm 376", "weber.therm 305", "weber.therm 305 AquaBalance", "weber.therm 377", "maxit multi 276 E" oder "maxit multi 276 F" zu verwenden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf das Produkt "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1.2, 2.2 oder 2.3 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.7 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.1.1.8 Panzereckwinkel

Der Panzereckwinkel "weber.therm 312" (siehe Anlagen 5.2 bis 5.5) besteht aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1.1 bis 2.3 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Die WDVS tragen charakteristische Einwirkungen aus Wind bis $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$ für den in Abschnitt 1 dieses Bescheides genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Die WDVS erfüllen je nach Ausführung – außer bei Verwendung der Klebeschäume nach Abschnitt 2.1.1.1 – die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 bzw. B2 nach DIN 4102-1¹.

Die WDVS erfüllen – bei Verwendung der Klebeschäume nach Abschnitt 2.1.1.1 – bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1¹, Abs. 6.1.2.2.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes der WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Handelsbezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B [W/m·K]
weber.therm EPS 031 Fassade standard, grau	0,031
weber.therm EPS 031 Fassade speedy, grau	0,031
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau	0,032
weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau	0,032
weber.therm EPS 032 Fassade speedy, grau	0,032
weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau	0,034
weber.therm EPS 034 Fassade speedy, grau	0,034
weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß	0,035
weber.therm EPS 035 Fassade speedy, weiß	0,035
weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß	0,040
weber.therm EPS 040 Fassade speedy, weiß	0,040
weber.therm EPS 032e Fassade speedy, grau	0,032
weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau	0,032
weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus standard, grau	0,032
weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus speedy, grau	0,032
weber.therm EPS 034e Fassade speedy, grau	0,034
weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau	0,034
weber.therm EPS 035e Fassade speedy, weiß	0,035
weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß	0,035

Für den Feuchteschutz sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern die w - und/oder s_d -Werte gemäß Anlagen 3.1 und 3.2 dieses Bescheides zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1², Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die WDVS werden auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

² DIN 4109-34/A1:2019-12 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan³ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

³ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan³ enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Die Befestigung der Fensterelemente (siehe Anlagen 5.1 bis 5.5) ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) nur bei Fugenabständen bis 6,20 m angewendet werden; dabei müssen die Dämmstoffdicke mindestens 80 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "weber.therm 301" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe PS" und den dünn-schichtigen Oberputzen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.1.2 bestehen.

Außerdem dürfen die WDVS bei einer Dämmstoffdicke von mindestens 60 mm aus den Unterputzen "weber.therm 300", "maxit multi 300", "weber.therm retec 700", "weber.therm 301" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW" und den Schlussbeschichtungen nach Anlage 2.1.2 bestehen.

Ferner dürfen die WDVS bei einer Dämmstoffdicke von mindestens 60 mm aus den Unterputzen "weber.therm 302", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "weber.therm 304", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "weber.therm 377", "maxit multi 276 E" oder "maxit multi 276 F" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe PS" bzw. aus dem Unterputz "weber.therm 302" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW" sowie den dünnenschichtigen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) Schlussbeschichtungen nach Anlage 2.1.2 bzw. 2.2 bestehen.

Weiterhin dürfen die WDVS bei einer Dämmstoffdicke von mindestens 60 mm aus dem Unterputz "weber.therm 301" oder "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW" bzw. aus dem Unterputz "weber.therm 303" mit dem Bewehrungsgewebe "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe PS" sowie den dünnenschichtigen ($d_{\text{Oberputz}} \leq 5 \text{ mm}$) Schlussbeschichtungen nach Anlage 2.1.2 bzw. 2.2 bestehen.

Die Rohdichte der EPS-Platten muss dabei $\leq 20 \text{ kg/m}^3$ sein. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1⁴ und DIN 4109-2⁵ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit: $R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁶

$\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

4	DIN 4109-1:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
5	DIN 4109-2:2018-01	Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
6	DIN 4109-32:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

3.1.4 Brandschutz

Die WDVS sind unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS	
		schwerentflammbar ^{a)}	normalentflammbar
EPS-Platten	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 300 ^{b)}	≤ 400
Putzsystem	Dicke [mm] (Schlussbeschichtung und Unterputz)	gemäß Anlagen 2.1.1 bis 2.3, aber ≥ 4	gemäß Anlagen 2.1.1 bis 2.3
<p>a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.4.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.</p> <p>b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.4.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.</p>			

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 6 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlagen 2.1.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

In den WDVS "weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm B 300 PS Silence Speedy WDVS" dürfen nur Dämmplatten, die eine dynamische Steifigkeit gemäß Abschnitt 2.1.1.2 aufweisen, eingesetzt werden.

Bei den WDVS "weber.therm B 100 PS Speedy WDVS", "weber.therm B 200 PS Speedy WDVS" und "weber.therm B 300 PS Speedy WDVS" sind die EPS-Platten mit der Bezeichnung "...speedy..." gemäß Abschnitt 2.1.1.2 zu verwenden.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers zu beachten, insbesondere dürfen während der Verarbeitung und Erhärtung keine Temperaturen unterhalb +5 °C auftreten.

3.2.3 Klebemörtel und Klebeschäum

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebeschäume sind verarbeitungsfertig. Die Klebemörtel oder die Klebeschäume sind mit einer Auftragsmenge nach Anlagen 2.1.1, 2.2 und 2.3 aufzubringen.

3.2.4 Anbringen der Dämmplatten

3.2.4.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

3.2.4.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 4):

1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.).
2. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa
oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa,
- mit einem Klebemörtel entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 vollflächig angeklebt
und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt,
- konstruktive Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln, bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

⁷ Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

⁸ Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und – wenn der Brandriegel eine Querkzugfestigkeit⁸ von < 80 kPa aufweist – zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 3.2.4.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe mit einem Flächengewicht von mindestens 280 g/m² und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten
- Verwendung von EPS-Platten mit einer Rohdichte von max. 25 kg/m³
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von mindestens 150 g/m²

3.2.4.3 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen oberhalb des Brandriegels Nr. 3 nach Abschnitt 3.2.4.2 wie folgt ausgeführt werden:

- a) Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender Brandriegel (links und rechts der Öffnung) vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls dieser Brandriegel einzubauen.
- b) Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a) beschrieben – zu umschließen.
- c) Die Ausführung nach a) und b) darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt werden. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa
oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querkzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa,
- mit einem Klebemörtel entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen. Wenn der Brandriegel eine Querkzugfestigkeit⁸ von < 80 kPa aufweist, so ist er zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Sofern das WDVS ausschließlich mit den Platten "weber.therm EPS 032e Fassade speedy, grau", "weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus standard, grau", "weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus speedy, grau", "weber.therm EPS 034e Fassade speedy, grau" oder "weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau" und einer Gewebeschlaufe gemäß Anlage 5.1 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Brandriegels nach a) zur Beibehaltung der Brandklassifizierung des WDVS entfallen; der Entfall von Brandriegeln gemäß Abschnitt 3.2.4.2 ist nicht zulässig.

Bei Dämmplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm kann die Ausbildung eines Brandriegels nach a) entfallen, wenn der Sturz und das Putzsystem gemäß den Anlagen 5.2 bis 5.5 ausgeführt werden. Die Gesamtputzdicke muss dabei mindestens 10 mm betragen. Es dürfen nur mineralische Unterputze und Schlussbeschichtungen (siehe Anlagen 3.1 und 3.2) zur Anwendung kommen.

3.2.4.4 Überbrückung von Brandwänden

Vertikale Brandwände zwischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die in gleicher Fassadenflucht oder in einem Winkel von $\geq 180^\circ$ (gemessen auf der Gebäudeaußenseite) aneinander anschließen, müssen mit einem lotrechten Brandriegel überbrückt werden. Dieser Brandriegel muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000°C ,
- Rohdichte⁷ $\geq 60\text{ kg/m}^3$ bis 90 kg/m^3 und Querkzugfestigkeit⁸ $\geq 80\text{ kPa}$ oder
- Rohdichte⁷ $\geq 90\text{ kg/m}^3$ und Querkzugfestigkeit⁸ $\geq 5\text{ kPa}$,
- mit einem Klebemörtel entsprechend Abschnitt 2.1.1.1 vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und ggf. Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Der Brandriegel ist mittig über der Brandwand anzuordnen. In unmittelbaren an Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Die Gesamtputzdicke (Schlussbeschichtung und Unterputz) muss mindestens 4 mm betragen.

Die Verwendung des vertikalen Brandriegels im Bereich von Brandwänden an verspringenden oder abgewinkelten ($< 180^\circ$) Gebäudefluchten ist nicht zulässig.

3.2.4.5 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 entweder mittels eines Zahnspachtels vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig oder wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei wulstförmigem Klebemörtelauftrag müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Bei vollflächigem Klebemörtelauftrag ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

EPS-Platten mit der Bezeichnung "...speedy..." müssen so verlegt werden, dass die Oberfläche mit sägezahnähnlicher Struktur dem Untergrund zugewandt und darauf geklebt werden.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte Bewegungsmöglichkeit haben; im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Bei Verwendung eines Klebeschaums nach Abschnitt 2.1.1.1 sind die Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Bei Verwendung eines Klebeschaums nach Abschnitt 2.1.1.1 in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum⁹ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen (z. B. Dübel) gehalten werden.

3.2.5 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1.1, 2.2 oder 2.3 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die obere Hälfte einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Die Unterputze "weber.therm 377", "maxit multi 276 E" oder "maxit multi 276 F" sind nur mit den organischen/silikatischen Schlussbeschichtungen nach Anlage 2.2 zu verwenden.

Die Bewehrungen dürfen in folgenden Unterputzen verwendet werden:

	"weber.therm 310"; "maxit Armierungsgewebe MW"	"weber.therm 311"; "maxit Armierungsgewebe PS"
Anwendung in den Unterputzen	in allen außer: "weber.therm 303" "weber.therm 377" "maxit multi 276 E" "maxit multi 276 F"	in allen außer: "weber.therm 300" "maxit multi 300" "weber.therm 305 AquaBalance" "weber.therm 305" "weber.therm 376" "weber.therm retec 700"

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist den Anlagen 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.6 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1.2 oder 2.2 dieses Bescheides aufzubringen.

⁹ Bei Ausführung einer schwerentflammaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschäume bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm B 300 PS WDVS", "weber.therm B 300 PS-Speedy WDVS" und "weber.therm B 300 PS Silence Speedy WDVS" nach Anlage 2.3 ist die Schlussbeschichtung "weber.therm 305" oder "weber.therm 305 AquaBalance" nach den Vorgaben des Antragstellers anzumischen und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.3 – abweichend von der bisherigen Bestimmung – frisch in frisch, am darauf folgenden Kalendertag oder nach dem Erhärten des Unterputzes auf den Unterputz "weber.therm 305" oder "weber.therm 305 AquaBalance" (immer ohne Haftvermittler) aufzubringen.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 18 kg/m² betragen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.4, 3.2.4.2 bis 3.2.4.4 sowie Anlagen 5.1 bis 5.5 sind zu beachten.

3.2.6 Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung)

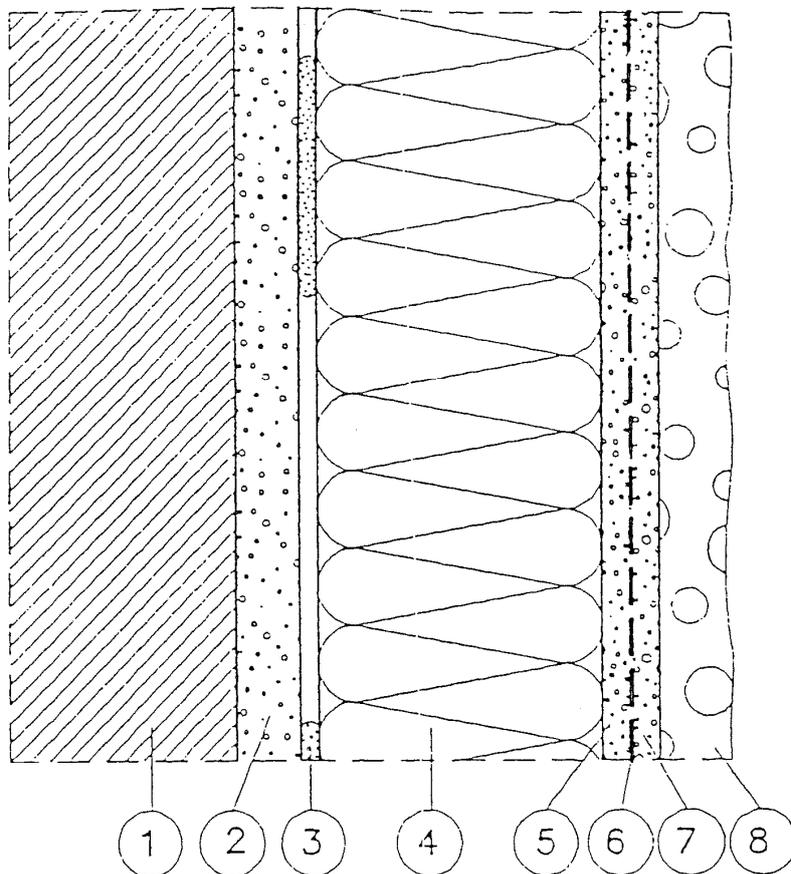
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ruppert

Zeichnerische Darstellung der WDVS
"weber.therm....WDVS"

Anlage 1



Legende:

- (1) Wandbaustoff
- (2) Altputz oder Ausgleichputz
- (3) Klebemörtel bzw. Klebeschaum
- (4) Dämmstoff
- (5) Unterputz
- (6) Bewehrungsgewebe
- (7) Unterputz
- (8) Schlussbeschichtung (Oberputz) ggf. mit Haftvermittler

Aufbau der WDVS

Anlage 2.1.1

"weber.therm B 100 PS WDVS",
"weber.therm B 100 PS Speedy WDVS",
"weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS"

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 / maxit multi 300 / weber.therm retec 700 weber.therm 301 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel weber.therm 370 weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E weber.therm 304 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm Klebemörtel / maxit multi Baukleber	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0	Wulst-Punkt (ggf. auf Untergrund) oder Kammbett
Klebeschäume: weber.therm 346-1 / maxit multi 277 Klebeschäum weber.therm 346-2	0,10 – 0,25 0,10 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Dämmstoff: EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2	–	40 bis 400
Unterputze: weber.therm 300 / maxit multi 300 / weber.therm retec 700 weber.therm 301 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel weber.therm 376 weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E weber.therm 304 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance	ca. 7,0 ca. 7,0 8,0 – 15,0 ca. 7,0 5,0 – 7,0 7,0 – 14,0	5,0 – 10,0 4,0 – 7,0 6,5 – 16,5 5,0 – 7,0 5,0 – 7,0 5,0 – 12,0
Bewehrungen: weber.therm 310 maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311 maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,200 ca. 0,200 ca. 0,165 ca. 0,165	– – – –
Haftvermittler: (Anwendung mit Schlussbeschichtungen wie Anlage 3.1/3.2) weber.prim 403 / maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	–

Aufbau der WDVS

Anlage 2.1.2

"weber.therm B 100 PS WDVS",
"weber.therm B 100 PS Speedy WDVS",
"weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS"

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Schlussbeschichtungen (Oberputze):		
<u>mineralische Schlussbeschichtungen:</u>		
weber.top 200 / weber.top 200 AquaBalance	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
weber.top 203 / weber.top 203 AquaBalance	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
weber.top 204 / weber.top 204 AquaBalance	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
weber.top 206 / weber.top 206 AquaBalance	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
maxit ip Edelkratzputz	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
maxit ip Edelkratzputz FM	10,0 – 24,0	5,0 – 12,0
weber.star 220 / weber.star 220 AquaBalance / maxit.star 220	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 221	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 222	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 223 / weber.star 223 AquaBalance	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 224 / weber.star 224 AquaBalance / maxit color ip 44 k	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 240 / maxit.star 240 / weber.star 240 AquaBalance	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 241 / maxit.star 241	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 242	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 244	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 260 / maxit.star 260 / weber.star 260 AquaBalance	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 261 / maxit.star 261 / weber.star 261 AquaBalance	ca. 3,0	2,0 – 5,0
weber.star 270	4,0 – 5,0	2,5 – 5,5
weber.star 271	ca. 8,0	4,5 – 7,5
weber.star 272	8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
weber.star 280 / weber.star 280 AquaBalance	8,0 – 10,0	5,0 – 10,0
weber.star 281	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.cal 285 - 289	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
maxit ip color	2,0 – 4,5	1,0 – 5,0
maxit ip color plus	2,0 – 4,5	1,0 – 5,0
maxit ip Edelputz	2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
maxit ip Colibri	2,0 – 4,5	2,0 – 5,0
weber.therm 300 / maxit multi 300	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance:		
- dünnschichtig	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
- dickschichtig	7,0 – 9,0	5,0 – 9,0
<u>organische/silikatische Schlussbeschichtungen:</u>		
weber.pas 430, 431	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460, 461	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 471 / weber.pas 471 AquaBalance	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 480, 481	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit sil Silikatputz	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit silco Silikonharzputz	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 430 top / weber.pas 430 AquaBalance / maxit spectra top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 431 top / weber.pas 431 AquaBalance / maxit spectra top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460 top / weber.pas 460 AquaBalance / maxit sil top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 461 top / weber.pas 461 AquaBalance / maxit sil top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 480 top / weber.pas 480 AquaBalance / maxit silco top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 481 top / weber.pas 481 AquaBalance / maxit silco top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Aufbau der WDVS

Anlage 2.3

"weber.therm B 300 PS WDVS",
"weber.therm B 300 PS Speedy WDVS",
"weber.therm B 300 PS Silence Speedy WDVS"

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300 / maxit multi 300 / weber.therm retec 700 weber.therm 301 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel weber.therm 370 weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E weber.therm 303 weber.therm 304 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm Klebemörtel / maxit multi Baukleber	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 4,0 ca. 5,0	Wulst-Punkt (ggf. auf Unter- grund)
Dämmstoff: EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2	–	40 bis 400
Unterputze: weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance	ca. 8,0	5,0 – 8,0
Bewehrung: weber.therm 310	ca. 0,20	–
Schlussbeschichtungen (Oberputze): weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance: - dünnschichtig - dickschichtig	2,5 – 5,0 7,0 – 9,0	2,0 – 5,0 5,0 – 9,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Oberflächenausführung/Anforderungen

Anlage 3.1

Bezeichnung	Eingruppierung nach Bindemittel	w ¹⁾	S _d ¹⁾
1. Unterputze			
weber.therm 300	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	mineralisch	0,20	0,05
weber.therm 303	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	mineralisch	0,18	0,06
weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 376	mineralisch	< 0,8	< 0,2
weber.therm retec 700	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit multi 300	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	mineralisch	0,20	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	mineralisch	0,18	0,16
weber.therm 377	organisch	0,01 ¹	0,6
maxit multi 276 E	organisch	0,01 ¹	0,6
maxit multi 276 F	organisch	0,01 ¹	1,32
2. Schlussbeschichtungen (Oberputze)			
2.1 ggf. mit Haftvermittler			
weber.pas 430 / weber.pas 430 top / weber.pas 430 AquaBalance	organisch	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
weber.pas 431 / weber.pas 431 top / weber.pas 431 AquaBalance	organisch	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
maxit spectra top	organisch	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
maxit spectra Kunstharzputz	organisch	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
weber.star 220 / maxit star 220 / weber.star 220 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 221, 222	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 223 / weber.star 223 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 224 / weber.star 224 AquaBalance / maxit color ip 44 k	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241 / maxit star 240, 241 / weber.star 240 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 242, 244	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261 / maxit star 260, 261 / weber.star 260, 261 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 280, 281 / weber.star 280 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	mineralisch	0,08	0,05
maxit ip color plus	mineralisch	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	mineralisch	0,20	0,04
maxit ip Reibputz / Rillenputz	mineralisch	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz / Kratzputzstruktur	mineralisch	0,11	0,03
maxit ip Colibri	mineralisch	0,11	0,03

Fußnoten – siehe Anlage 3.2

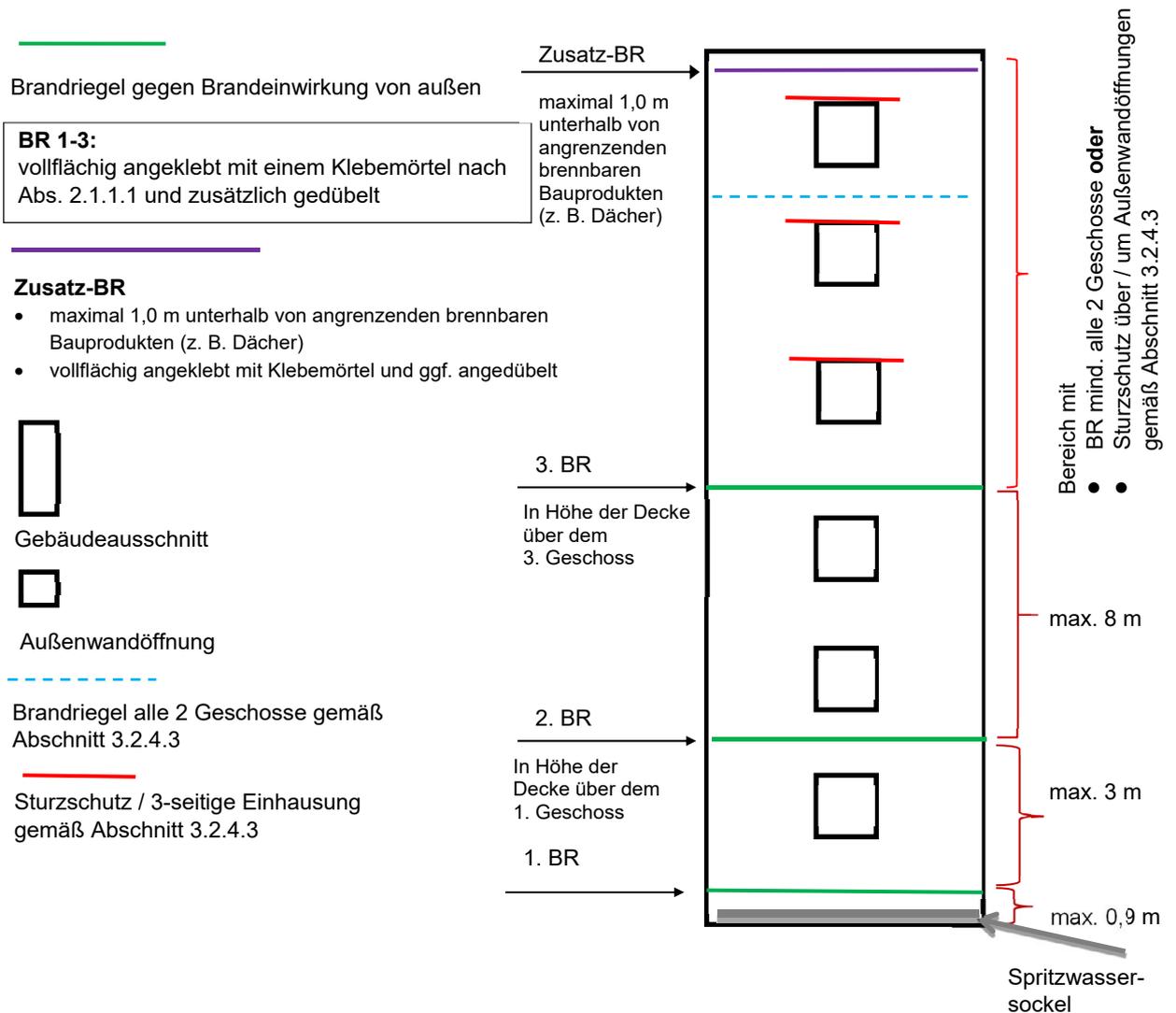
Oberflächenausführung/Anforderungen

Anlage 3.2

Bezeichnungen	Eingruppierung nach Bindemittel	w ¹⁾	s _d ²⁾
2.1 ggf. mit Haftvermittler			
weber.pas 460 / weber.pas 460 top / weber.pas 460 AquaBalance	silikatisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
weber.pas 461 / weber.pas 461 top / weber.pas 461 AquaBalance	silikatisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
maxit sil top	silikatisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
maxit sil Silikatputz	silikatisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
weber.pas 471 / weber.pas 471 AquaBalance	organisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
weber.pas 480 / weber.pas 480 top / weber.pas 480 AquaBalance	organisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
weber.pas 481 / weber.pas 481 top / weber.pas 481 AquaBalance	organisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
maxit silco top	organisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
maxit silco Silikonharzputz	organisch	< 0,3 ¹⁾	< 0,2 ²⁾
2.2 ohne Haftvermittler			
weber.top 200 / weber.top 200 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.top 203 / weber.top 203 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.top 204 / weber.top 204 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.top 206 / weber.top 206 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 305 / weber.therm 305 AquaBalance	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 300 / maxit multi 300	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302 / maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	mineralisch	0,20	0,05
maxit ip Edelkratzputz	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz FM	mineralisch	< 0,15	< 0,1
¹⁾ Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 [kg/(m ² /h)] s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m] ¹ w _e : Wasserdurchlässigkeitsrate nach DIN EN 1062-3 ² s _d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke, geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtschalenverfahren unter 23–50/93			

Anordnung der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen
gemäß Abschnitt 3.2.4.2

Anlage 4



Sturzausführung bei Verwendung der Dämmplatten

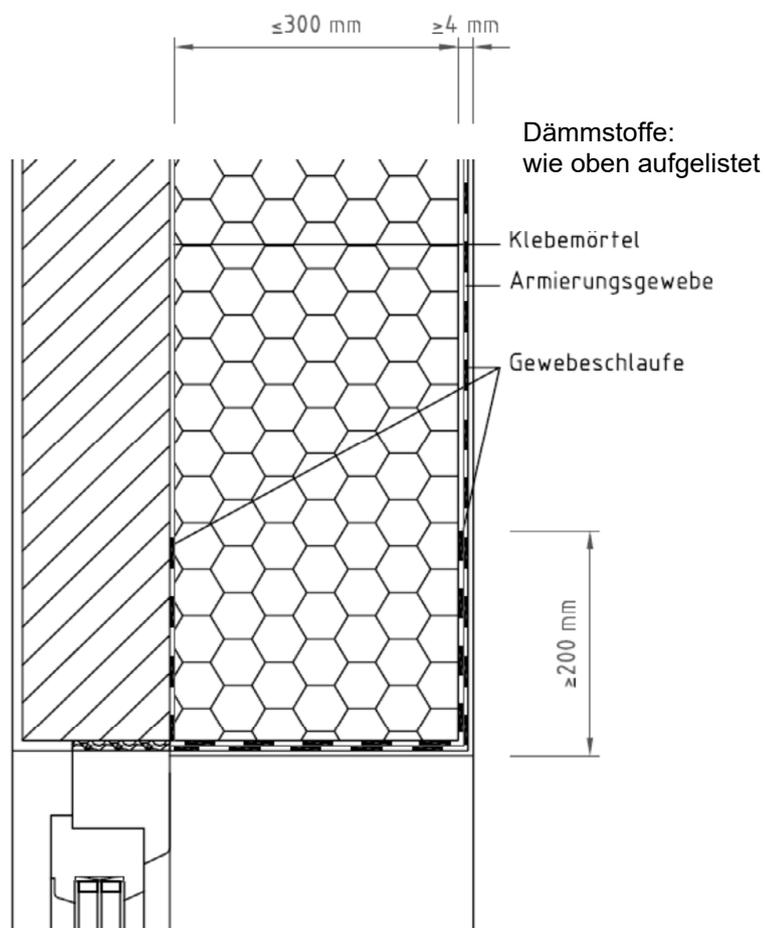
"weber.therm EPS 032e Fassade speedy, grau",
"weber.therm EPS 034e Fassade speedy, grau",
"weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau",
"weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus standard, grau",
"weber.therm EPS 032e Fassade SdB plus speedy, grau"

Anlage 5.1

mineralische Putzsysteme¹: müssen
Putzschichtdicken von ≥ 4 mm einhalten

organisch/silikatische Putzsysteme²:

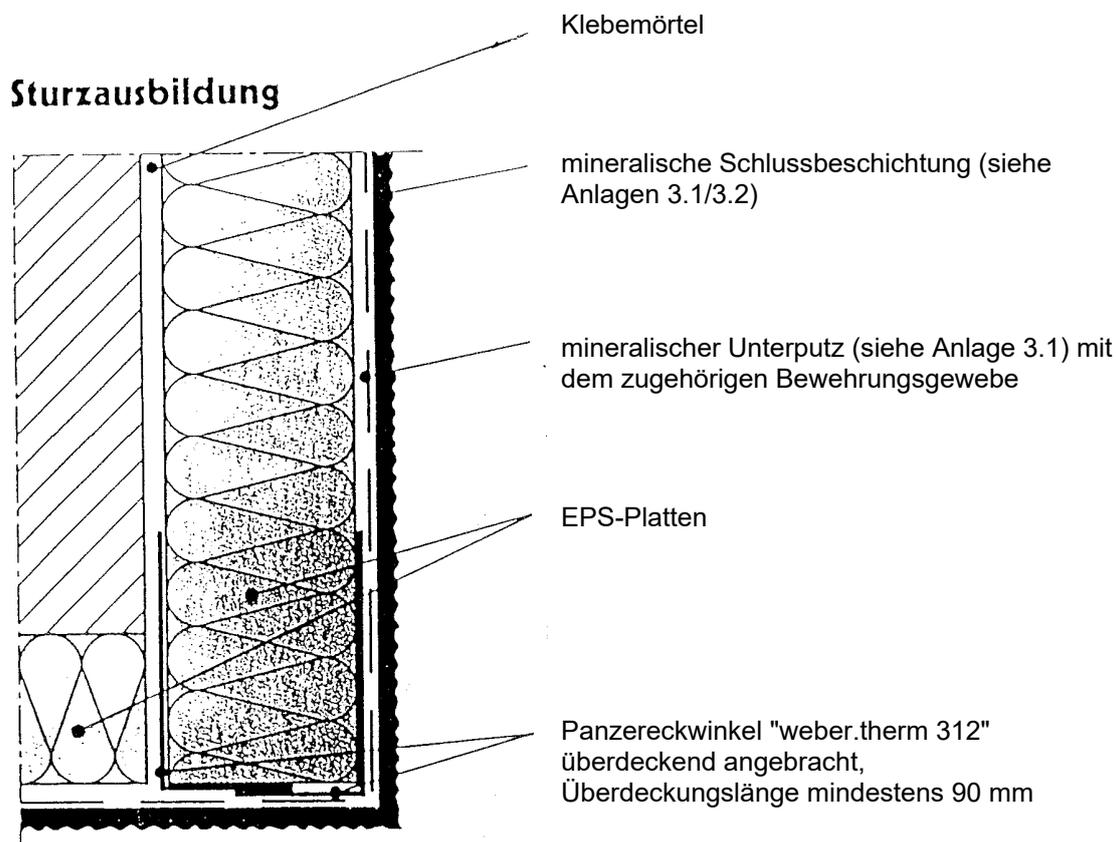
- bei Dämmstoffdicken $d \leq 200$ mm
muss die Putzschichtdicke 4 bis 10
mm eingehalten werden
- bei Dämmstoffdicken $200 < d \leq 300$
mm muss die Schichtdicke 5 bis 7 mm
eingehalten werden



Es ist auf eine Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

- ¹ Kombination aus einem mineralischem Unterputz und einer mineralischen Schlussbeschichtung nach Anlagen 3.1 und 3.2
- ² bei Ausführung der organischen/mineralischen Unterputze mit einer silikatischen oder organischen Schlussbeschichtung nach Anlagen 3.1 und 3.2

Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken über 100 mm bis 300 mm
ohne Brandriegel nach Abschnitt 3.2.4.3 Anlage 5.2

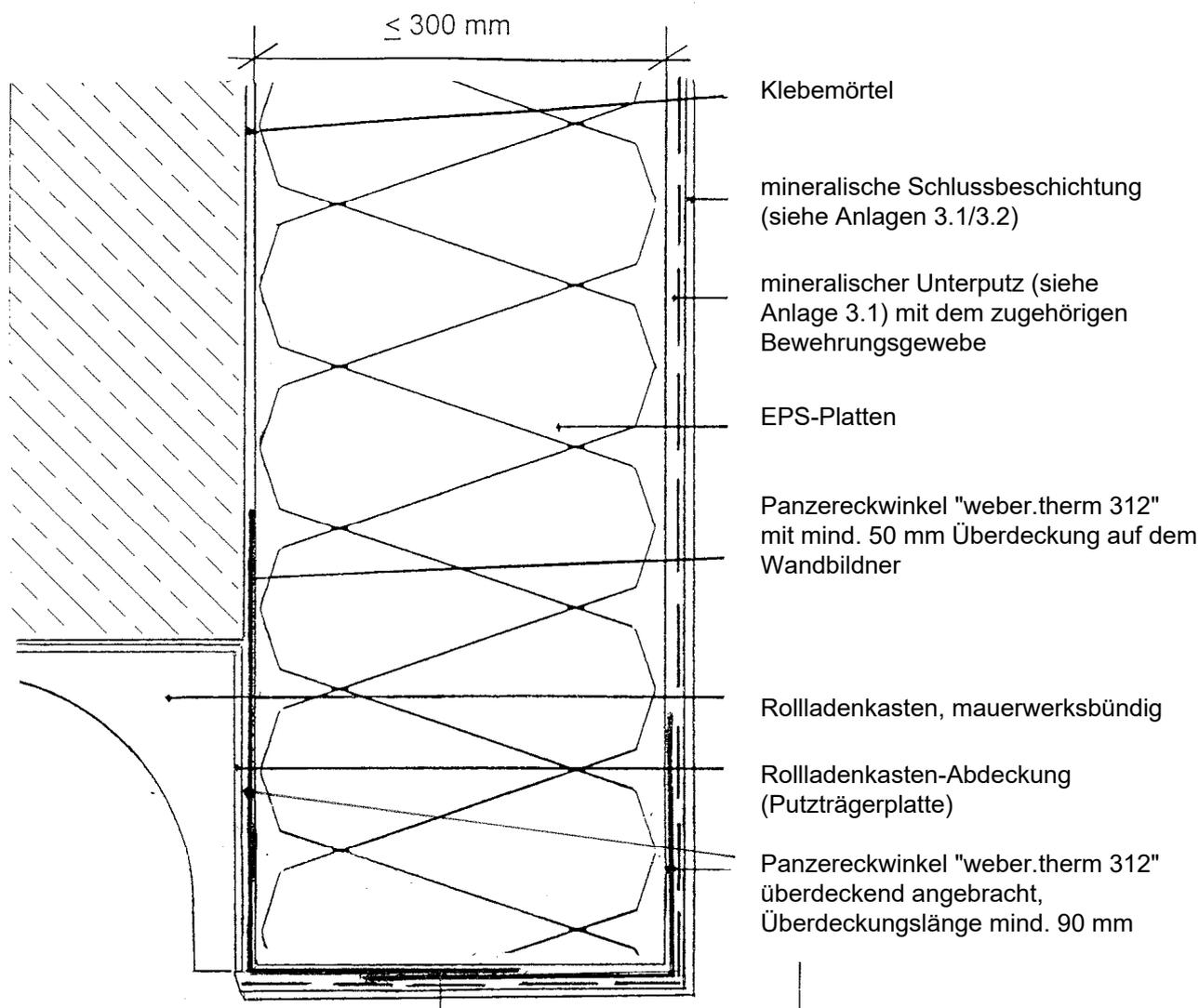


Bei WDVS mit EPS-Platten kann bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausbildung eines Brandriegels nach Abschnitt 3.2.4.3 entfallen, wenn eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten wird und nur mineralische Unterputze und Schlussbeschichtungen (siehe Anlagen 3.1 und 3.2) zur Anwendung kommen.

Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken
über 100 mm bis 300 mm
ohne Brandriegel nach Abschnitt 3.2.4.3

Anlage 5.3

Sturzausbildung mit mauerwerksbündigem Rollladenkasten oder Jalousien

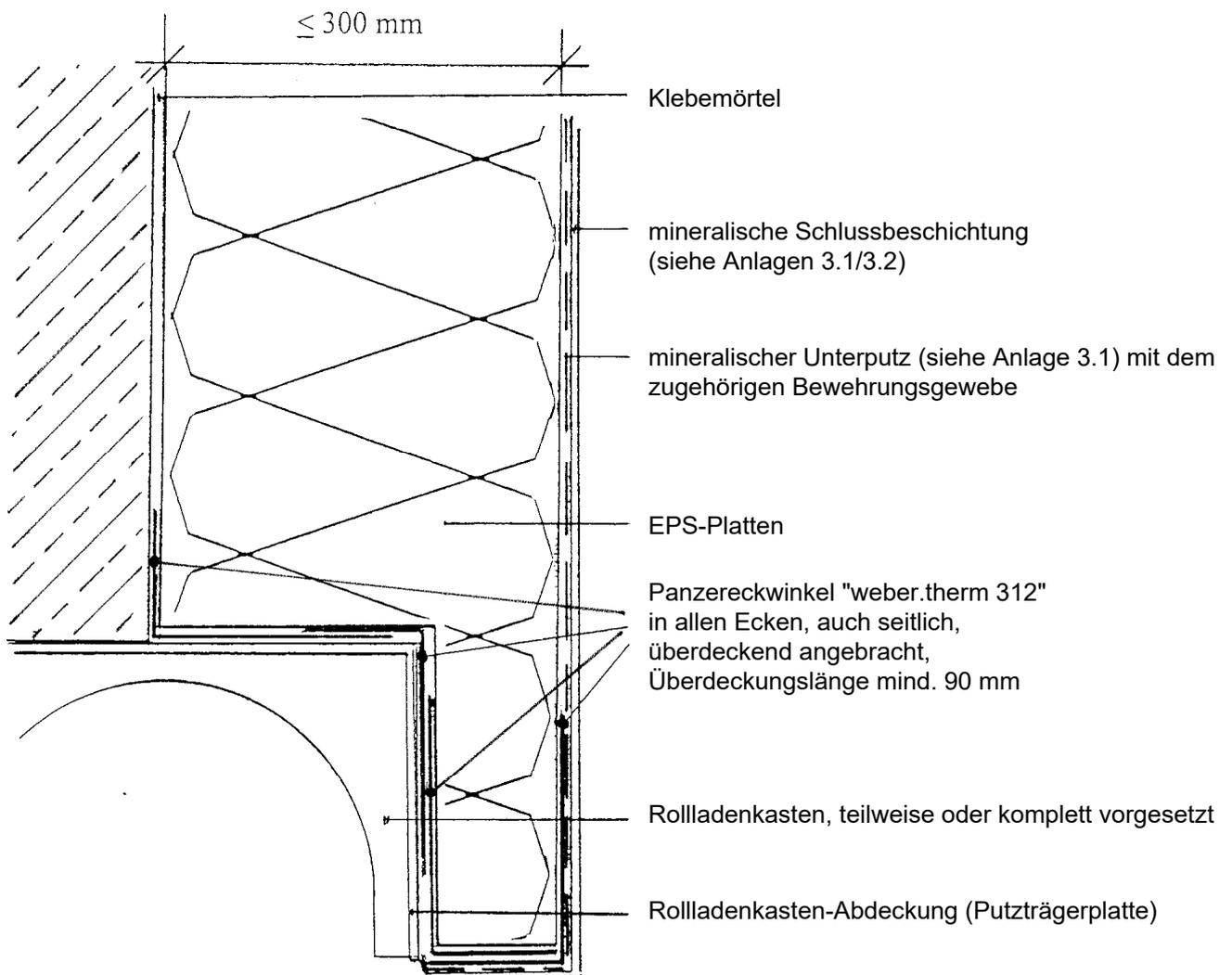


Bei WDVS mit EPS-Platten kann bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausbildung eines Brandriegels nach Abschnitt 3.2.4.3 entfallen, wenn eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten wird und nur mineralische Unterputze und Schlussbeschichtungen (siehe Anlagen 3.1 und 3.2) zur Anwendung kommen.

Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken
über 100 mm bis 300 mm
ohne Brandriegel nach Abschnitt 3.2.4.3

Anlage 5.4

Sturzausbildung mit Rollladenkasten oder Jalousien teilweise oder komplett vorgesetzt

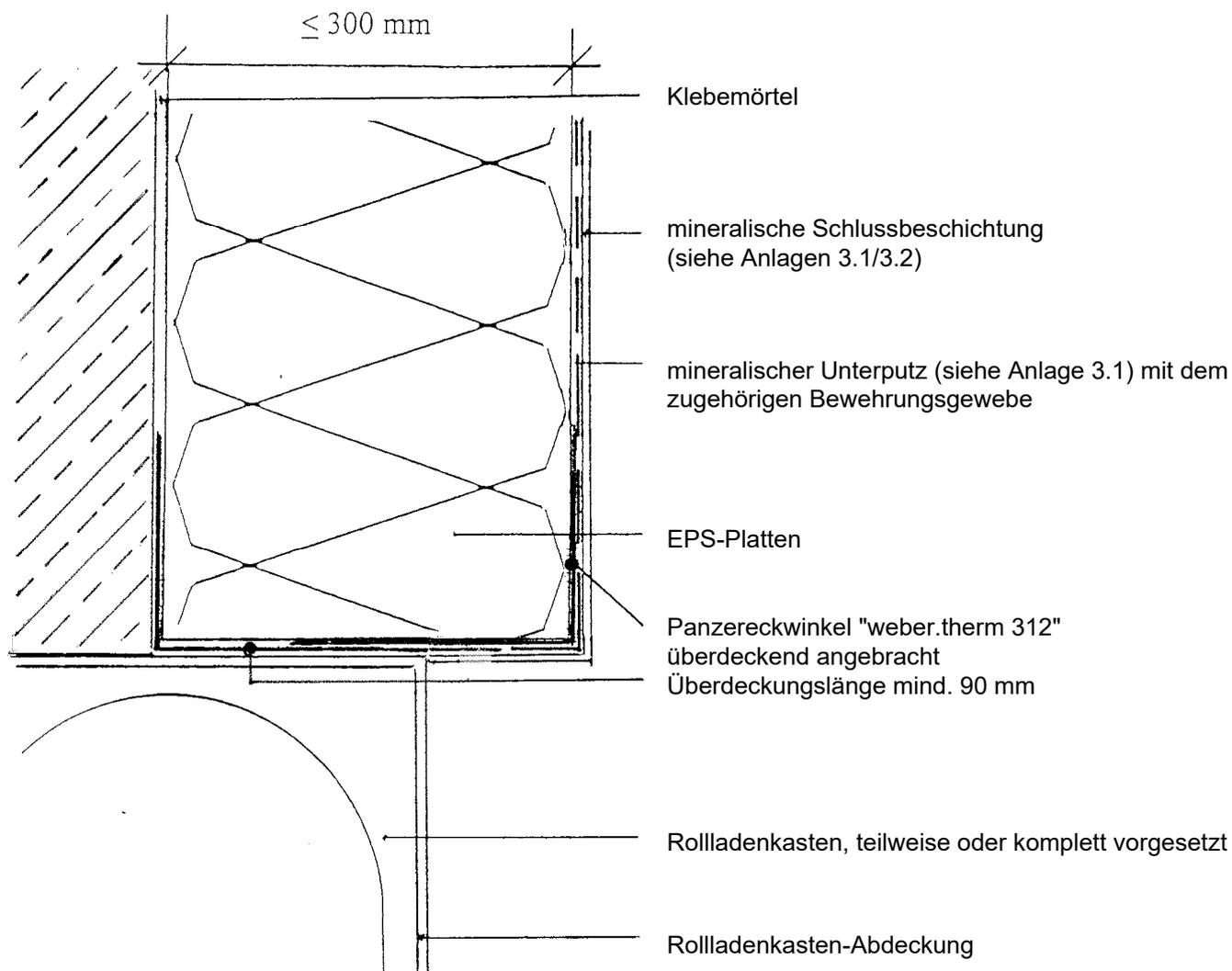


Bei WDVS mit EPS-Platten kann bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausbildung eines Brandriegels nach Abschnitt 3.2.4.3 entfallen, wenn eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten wird und nur mineralische Unterputze und Schlussbeschichtungen (siehe Anlagen 3.1 und 3.2) zur Anwendung kommen.

Mögliche Sturzausbildung bei Dämmschichtdicken
über 100 mm bis 300 mm
ohne Brandriegel nach Abschnitt 3.2.4.3

Anlage 5.5

Sturzausbildung mit Rollladenkasten oder Jalousien, teilweise oder
komplett vorgesetzt oder mauerwerksbündig und nicht überdämmt



Bei WDVS mit EPS-Platten kann bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausbildung eines Brandriegels nach Abschnitt 3.2.4.3 entfallen, wenn eine Gesamtputzdicke von mindestens 10 mm eingehalten wird und nur mineralische Unterputze und Schlussbeschichtungen (siehe Anlagen 3.1 und 3.2) zur Anwendung kommen.

Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 6

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung dieser Erklärung beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.41- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

➤ **Verarbeitete WDVS-Komponenten:** (siehe Kennzeichnung)

Klebmörtel/Klebschaum: Handelsname/Auftragsmenge _____

Dämmstoff:

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung (Oberputz):

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

konstruktive **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m² _____

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheides)

normalentflammbar

schwerentflammbar

➤ **Brandschutzmaßnahmen:** (siehe Abschnitte 3.2.4.2 und 3.2.4.3 des Bescheides)

mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.4.2

mit Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.3 durch

ohne Sturzschutz

Sturzschutz / dreiseitiger Umschließung

Brandriegel umlaufend

Brandschutzmaßnahme aus folgendem Dämmstoff _____

Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.3 a) mit Gewebeschlaufe nach Anlage 5.1

Alternative Brandschutzmaßnahme nach Anlage 5.2

nach Anlage 5.3

nach Anlage 5.4

nach Anlage 5.5

Brandschutzmaßnahme nach Abschnitt 3.2.4.4 (Überbrückung von Brandwänden)

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: _____